



**Bund Evangelisch-Freikirchlicher
Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R.**
www.baptisten.de

Ruhegeld- und Versorgungsordnung für die ordinierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im BEFG sowie weiterer Dienstnehmer

Präambel

Der Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K. d. ö. R. B (nachfolgend als „BEFG“ bezeichnet) gewährt versorgungsberechtigten Mitarbeitern eine beitragsbezogene umlagefinanzierte Zusatzversorgung in Form einer Pensionszusage, deren Regelwerk sich nach dieser Satzung, der Ruhegeld- und Versorgungsordnung, (kurz RGO) bestimmt.

Zur Erfüllung aller Ansprüche aus vom BEFG erteilten Pensionszusagen bleibt allein der BEFG verpflichtet.

Das gilt auch für den Fall, dass der BEFG die verwaltungsmäßige Abwicklung seiner Leistungsverpflichtungen einer anderen Körperschaft oder anderen juristischen Personen überträgt.

Teil I - Pensionszusagen

§ 1 Geltungsbereich

Die Versorgungsordnung gilt für:

- 1) Ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundes, die in einer der Listen gemäß der „Ordnung für Ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundes“ geführt werden.
- 2) Dienstnehmer der Gemeinden, Werke und Einrichtungen des Bundes, sowie der Einrichtungen im Status der Bekenntnisgemeinschaft mit dem BEFG, soweit diese sich in einer zur Ordinierung führenden Ausbildung befinden und die Bundesgeschäftsführung des Bundes zustimmt.
- 3) Nach Vollendung des 58. Lebensjahres ist die Aufnahme ausgeschlossen.

§ 2 Versorgungsleistungen

- 1) Versorgungsleistungen sind
 - a) Altersrente
 - b) vorgezogene Altersrente
 - c) Invalidenrente
 - d) Hinterbliebenenrente
- 2) Auf die Versorgungsleistungen besteht ein Rechtsanspruch.

§ 3 Anspruchsvoraussetzungen

- 1) Für alle Rentenarten gilt, dass diese Renten gewährt werden, sofern auch ein gesetzlicher Rentenversicherungsträger eine solche Rente als Vollrente leistet, es sei denn, dass diese Ordnung ausdrücklich eine abweichende Rentenregelung vorsieht.

Weiterführende Informationen über die Anspruchsvoraussetzungen der gesetzlichen Renten nach dem Sozialgesetzbuch können der Anlage 3 entnommen werden.

- 2) Weitere Voraussetzung für Leistungen nach dieser Versorgungsordnung ist, dass vor Eintritt des Versorgungsfalls eine unverfallbare Anwartschaft bestanden hat.
- 3) Die gesetzliche Unverfallbarkeit richtet sich nach §§ 1b, 30f BetrAVG (Berechnung und Gesetzestext siehe Anlage 2).
- 4) Auf die dort genannten Fristen werden Monate des Mutterschutzes und von Elternzeiten oder Beitragszeiten, die in einer Zusatzversorgungskasse im Ausland nachgewiesen werden, angerechnet (Vertragliche Unverfallbarkeit).
- 5) Nach Erfüllung der Voraussetzungen besteht Anspruch auf:

a) **Renten wegen Alters**

- **als Regelaltersrente (§ 35 SGB VI)** nach Vollendung des 67. Lebensjahres bzw. nach Maßgabe der Übergangsregelung (**§ 235 SGB VI**) für die Jahre 2018 bis 2029.
- **als vorgezogene Altersrente**

Versorgungsberechtigte, die durch Vorlage eines Rentenbescheides eines inländischen Sozialversicherungsträgers nachweisen, dass sie vor dem Beginn der Regelaltersrente eine Altersrente in voller Höhe beziehen, haben gleichzeitig Anspruch auf vorgezogene Altersrente aus dieser Versorgungsordnung.

Sobald die vorgezogene Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung entfällt oder auf einen Teilbetrag beschränkt wird (§ 42 SGB VI), wird die Zahlung der vorgezogenen Altersrente aus dieser Versorgungsordnung eingestellt. Es werden keine Teilrenten geleistet. Die Versorgungsberechtigten sind verpflichtet, den Wegfall oder die Kürzung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung mitzuteilen.

b) **Renten wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung**

Die Voraussetzungen für die Gewährung von Erwerbsminderungsrenten bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere nach § 43 SGB VI.

Die Voraussetzungen für die Gewährung von Rente wegen **teilweiser Erwerbsminderung** bei Berufsunfähigkeit bestimmen sich nach § 240 SGB VI.

Eine volle Erwerbsminderungsrente erhält auch, wer als Arbeitsloser mindestens drei bis unter sechs Stunden tätig sein kann. Der Teilzeitarbeitsmarkt gilt insoweit als verschlossen. Für diese Rente (Arbeitsmarktrente) gilt die Anspruchsvoraussetzung nach § 3 Nr. 1 nicht.

c) **Renten wegen Todes**

- **Witwen- und Witwerrenten**
- **Waisenrenten**

Ein Anspruch auf Witwen –/Witwerrente setzt voraus, dass die Ehe vor Vollendung des 60. Lebensjahres des Versorgungsberechtigten und vor dem Eintritt des Versorgungsfalls geschlossen wurde und bis zum Zeitpunkt des Todes des Versorgungsberechtigten bestanden hat. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens (§ 6 RGO) muss die Ehe vor dem Zeitpunkt des Ausscheidens geschlossen worden sein.

Der Anspruch auf Witwen-/Witwerrente endet mit Ablauf des Monats, in denen die hinterbliebenen Ehegatten sich wieder verheiraten.

Eine Waisenrente wird gewährt, wenn der Versorgungsberechtigte verstorben ist. Die weiteren Voraussetzungen für die Gewährung einer Waisenrente ergeben sich aus § 48 Abs. 4 SGB VI.

§ 4 Leistungsbeginn und Leistungsende

- 1) Eine eigene Rente (Altersrente/Invaliditätsrente) wird von dem auf den Monat der Anspruchsentstehung folgenden Kalendermonat an geleistet.
- 2) Der Anspruch auf Hinterbliebenenrente beginnt mit dem 1. Kalendertag des übernächsten Monats, der auf den Todesfall folgt (§ 3 Nr. 5c RGO). Für den Zeitraum zwischen dem Monat des Todesfalls und dem Einsetzen der Hinterbliebenen / Waisenrente wird eine Monatsrente, die der verstorbene Versorgungsberechtigte erhalten hätte, gewährt.
- 3) Die Auszahlung der Rente erfolgt monatlich zum 15. Kalendertag auf ein SEPA-fähiges Konto.
- 4) Fallen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen die Anspruchsvoraussetzungen für eine Rente weg, endet die Rentenzahlung mit dem Beginn des Kalendermonats, zu dessen Beginn der Wegfall wirksam ist.

§ 5 Berechnung der RGO-Renten (Leistungshöhe)

Grundlagen der Berechnung der RGO-Renten sind (s. Anlage 1):

- 1) **Die Allgemeine Bemessungsgrundlage (ABG)**
Sie wird durch das Kuratorium beschlossen, durch das Präsidium des Bundes bestätigt und sodann veröffentlicht.
- 2) **Die Beitragsleistung**
Sie errechnet sich als Vergleich der Beitragsleistung für den Versicherten zum Durchschnittsbeitrag aller Versicherten je Jahr in Prozenten und wird als Summe (S%) dieser Werte über die Dienstzeit festgestellt.
- 3) **Zurechnungszeit**
Eine Zurechnungszeit (Z_M) bis zum 62. Lebensjahr wird eingerechnet, wenn eine Rente wegen Erwerbsminderung oder wegen Todes vor dem 62. Lebensjahr gewährt wird, und das Dienstverhältnis bei Eintritt des Versorgungsfalles noch bestand.
- 4) **Die Rente wegen Erwerbsminderung**
 - a) Die Höhe der Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung beträgt die Hälfte der Rente wegen voller Erwerbsminderung.
 - b) Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit ist halb so hoch wie die Rente wegen voller Erwerbsminderung.

5) Die Hinterbliebenenrenten

- a) Die Witwen-/Witwerrente beträgt 60 % der Altersrente bzw. der errechneten Rente unter Einbeziehung der Zurechnungszeit. Einkommen, die gemäß der gesetzlichen Rentenversicherung zur Minderung der Witwen-/Witwerrente führen, mindern im gleichen prozentualen Verhältnis auch die Witwen-/Witwerrente aus dieser Versorgungsordnung.
- b) Die jeweiligen Änderungsbescheide des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers sind der Geschäftsstelle unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen.
- c) Die Waisenrente beträgt für jedes Kind 20% der Altersrente.
- d) Die Höhe der Hinterbliebenenrenten darf nicht höher als die Alters- und Erwerbsunfähigkeitsrente sein, die der Versorgungsberechtigte erhalten hätte. Ergibt die Summe der Hinterbliebenenrenten einen höheren Betrag, so sind sie anteilig der Höhe nach zu kürzen.

6) Vorgezogener Beginn der Altersrente

- a) Altersrente für **langjährig** oder **besonders langjährig** Versicherte: für jeden Monat vor Bezug der Regelaltersrente wird die errechnete Rente um 0,3 % reduziert.
- b) Altersrente wegen Schwerbehinderung: für jeden Monat vor Vollendung des gesetzlich festgelegten Alters für den Bezug einer abschlagsfreien Rente wegen Schwerbehinderung wird die errechnete Rente um 0,3 % gekürzt.
- c) Rente wegen Erwerbsminderung gemäß § 3 Nr. 5b: für jeden Monat vor Vollendung des gesetzlich festgelegten Alters für den Bezug einer abschlagsfreien Rente wegen Erwerbsminderung wird die errechnete Rente um 0,3 %, maximal um 10,8 % gekürzt.

7) Auskünfte

Auf Verlangen werden Versorgungsberechtigten Auskünfte über den Stand der Versorgung nach Maßgabe des 4a Abs. 1 BetrAVG in Textform (§ 126b BGB) erteilt.

Das gleiche gilt für ausgeschiedene Mitarbeiter und Hinterbliebene (§ 4a Abs. 3 BetrAVG).

§ 6 Leistungen bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst

- 1) Scheiden Versorgungsberechtigte vorzeitig mit einer unverfallbaren Anwartschaft aus dem Dienstverhältnis aus, erhält der Versorgungsberechtigte einen Nachweis über den bis zu seinem Ausscheiden erreichten Anspruchswert.
- 2) Der festgeschriebene Wert der Altersrente nimmt am Dynamisierungsprozess weiter teil. Bei Eintritt des Todes vor Rentenbeginn, oder bei Eintritt einer Erwerbsminderung vor Rentenbeginn entfällt die Zurechnungszeit.

§ 7 Versorgungsausgleich bei Scheidung

- 1) Im Fall der Durchführung eines Versorgungsausgleichs gelten die Regelungen des Versorgungsausgleichsgesetzes (VersAusglG). Danach sind die in der Ehezeit erworbenen Anteile von Anrechten (Ehezeitanteile) jeweils zur Hälfte zwischen den geschiedenen Ehegatten zu teilen.
- 2) Davon abweichende individuelle, wirksame und durchsetzbare Regelungen der Ehegatten

sind zu beachten, sie haben Vorrang (§§ 6 u. 9 VersAusglG).

- 3) Soweit der Ausgleichswert weniger als 2 % der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV erreicht, bzw. der Kapitalbetrag das 2,4 fache der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt, kann der Dienstherr eine externe Teilung verlangen.
- 4) Im Falle einer internen Teilung erhält die ausgleichsberechtigte Person eine auf die Altersrente beschränkte Pensionszusage.
- 5) Entstehende Kosten einer internen Teilung werden mit den Anrechten beider Ehegatten verrechnet (§ 13 VersAusglG).

§ 8 Mitwirkungspflichten

- 1) Zur Auszahlung der Renten sind folgende Unterlagen erforderlich:
 - a) für die Altersrenten und Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit:
 - der Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung mit Anlagen
 - b) für die Hinterbliebenenrenten, zusätzlich zu Ziffer 1 a:
 - die Sterbeurkunde des verstorbenen Versorgungsberechtigten
 - die Heiratsurkunde der Witwe / des Witwers
 - die Geburtsurkunde der rentenberechtigten Kinder sowie ggf. Ausbildungsnachweise.
- 2) Veränderungen bei Rentenempfängern, die Auswirkungen auf den Rentenbezug haben können, sind der Geschäftsstelle unaufgefordert mitzuteilen. Die Geschäftsstelle ist berechtigt, vom Rentenempfänger in angemessenen Zeiträumen einen Nachweis über die Berechtigung zum Rentenbezug anzufordern.

§ 9 Feststellung der Renten

- 1) Art und Höhe der RGO-Rente wird von dem Geschäftsführer (§ 14 Abs. 2b RGO) festgestellt und dem Versorgungsberechtigten – im Falle des § 10 Abs. 4 RGO dem Arbeitgeber - schriftlich durch die Geschäftsstelle mitgeteilt. Das gleiche gilt für die Änderung oder Einstellung von Renten.
- 2) Gegen die Feststellung kann beim Kuratorium (§ 11 RGO) innerhalb von 3 Monaten nach Zustellungsdatum schriftlich Einspruch erhoben werden.
- 3) Gegen die Entscheidung des Kuratoriums besteht innerhalb von einem Monat nach Zustellung das Recht zur Anrufung des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland, K.d.ö.R. Dessen Entscheidung ist endgültig.

§ 10 Aufbringung der Mittel

- 1) Die Mittel, die für die Leistung nach dieser Versorgungsordnung und für deren künftige Sicherung erforderlich sind, werden aufgebracht:
 - a) aus Dotierungen der Dienstgeber bzw. Dienststellen
 - b) aus den Erträgen des zweckgebundenen Vermögens der RGO
 - c) aus von den Gremien beschlossene Nachfinanzierungsmittel (§ 15 Abs. 3 RGO).

- 2) Der Beitrag beträgt 10 % des sozialversicherungspflichtigen Jahresentgelts für die gesetzliche Rentenversicherung.
- 3) Dienstgeber von Ordinierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die ihren Dienst in Gemeinden oder Werken ausländischer Bünde versehen, zahlen den satzungsgemäßen Pflichtbeitrag abzüglich des im Ausland gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtbeitrags für die zusätzliche Altersversorgung.
- 4) Beiträge von selbstständigen Dienstgebern innerhalb und außerhalb des Bundes, die Ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen, deren Treueverhältnis zum Bund bestehen bleibt, werden unter nachstehenden Voraussetzungen entgegengenommen:
 - a) Der Dienstherr/Arbeitgeber erteilt dem Mitarbeiter eine eigene Pensionszusage, die inhaltlich und rechtlich mit den Zusagen dieser Versorgungsordnung übereinstimmt.
 - b) Der BEFG wird vom Dienstherr/Arbeitgeber im Rahmen eines Auftragsverhältnisses mit der Durchführung und Verwaltung der Zusage beauftragt.
- 5) Beiträge sind bis zum Monatsende zu entrichten.
- 6) Soweit Renten nach dieser Versorgungsordnung geleistet werden, ist eine weitere gleichzeitige Zahlung von Beiträgen ausgeschlossen.

II. Teil – Die Verwaltung der Versorgungsordnung

§ 11 Kuratorium

- 1) Der BEFG, vertreten durch das Präsidium, beauftragt ein Kuratorium mit der treuhänderischen Wahrnehmung aller Aufgaben und Maßnahmen, die sich aus dieser Versorgungsordnung ergeben.
- 2) Der BEFG überträgt dem Kuratorium die treuhänderische Verwaltung aller für die Leistung nach dieser Ordnung bestimmten Einnahmen und des bestehenden Vermögens sowie die Abwicklung der zu leistenden Zahlungen.

§ 12 Zusammensetzung und Wahl

- 1) Das Kuratorium wird gebildet aus wenigstens sieben, maximal zehn Mitgliedern, die vom Präsidium des BEFG berufen werden. Dabei ist eine ausgewogene Zusammensetzung aus Vertretern ordinerter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und fachlich qualifizierter Personen zu berücksichtigen. Der Vertrauensrat der Pastorenschaft und die Konventleitung der Diakone und Pastoralreferenten haben ein Vorschlagsrecht für Vertreter Ordinerter Mitarbeiter.
- 2) Die Mitglieder werden für jeweils vier Jahre berufen.
- 3) Die Tätigkeit der Mitglieder des Kuratoriums ist ehrenamtlich. Notwendige Kosten und Auslagen werden erstattet.
- 4) Das Kuratorium kann zu seiner fachlichen Beratung Dritte hinzuziehen.

§ 13 Vorsitz und Geschäftsführung

- 1) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- 2) Das Kuratorium bestellt aus seiner Mitte einen Geschäftsführer, der die laufenden Geschäfte gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Kuratoriums führt.
- 3) Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

§ 14 Aufgaben der Geschäftsführung

- 1) Im Zusammenwirken mit dem Vorsitzenden sind insbesondere folgende Aufgaben durch den Geschäftsführer wahrzunehmen:
 - a) zeitgerechte Vorlage des Jahresabschlusses und des Haushaltsvoranschlags
 - b) Vorschläge zur Mittelanlage aus der Deckungsrücklage
 - c) Bewertung von Darlehensanträgen
 - d) Information über besondere Ereignisse und Abstimmung der erforderlichen Maßnahmen
 - e) Kontrolle des laufenden Geschäftsbetriebes
- 2) Zu den Aufgaben des Geschäftsführers gehören weiterhin:
 - a) die Führung der Listen der Beitragszahler, Rentner und Hinterbliebenen
 - b) Berechnung der Erstrenten und deren Mitteilung an die Berechtigten
 - c) Überwachung der Beitragseingänge und termingerechte RGO-Rentenzahlungen
 - d) die Buchführung und die Pflege der Daten in der EDV
 - e) die Verwaltung von Darlehen und Wertpapieren
 - f) die Überwachung der Haushaltsmittel
- 3) Zur Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben der Geschäftsführung stehen hauptamtliche Mitarbeiter zur Verfügung.

§ 15 Aufgaben des Kuratoriums

- 1) Das Kuratorium entscheidet mit der Mehrheit seiner Stimmen über nach § 9 Abs. 1 RGO eingelegte Einsprüche.
- 2) Das Kuratorium hat innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres über den vorgelegten Jahresabschluss (§ 14 Abs. 1a RGO) zu befinden.
- 3) Das Kuratorium hat zur Sicherstellung der RGO-Renten jährlich einen Abwicklungsplan aufzustellen, der sich jeweils über einen Zeitraum von wenigstens 10 Jahren erstreckt. Der Abwicklungsplan ist dem Präsidium des Bundes zur Kenntnis zu geben.

Ergeben sich bei Aufstellung des Abwicklungsplans Finanzierungslücken, so erstellt das Kuratorium einen Nachfinanzierungsplan und legt diesen dem Präsidium zur weiteren Behandlung vor.
- 4) Das Kuratorium bedarf der jährlichen Entlastung durch das Präsidium des Bundes.

§ 16 Verwendung der Gelder

- 1) Die Mittel dürfen nur für die aufgrund dieser Satzung vorgesehenen Leistungen, die notwendigen Verwaltungskosten sowie zur Bildung der erforderlichen Rückstellungen und Rücklagen verwendet werden.
- 2) Über die Verwendung der verwalteten Gelder und über die Anlagen der Reserven beschließt das Kuratorium mit Zweidrittelmehrheit.

§ 17 Buchführung und jährliche Prüfung

- 1) Über die Verwaltung der dem Kuratorium anvertrauten Mittel, sowohl der Geldmittel als auch aller Forderungen und etwaigen Verpflichtungen, hat das Kuratorium in Form einer kaufmännischen Buchführung Rechnung zu legen.
- 2) Die Buchführung und der Jahresabschluss sind durch einen Wirtschaftsprüfer zu testieren.

§ 18 Übergangsbestimmungen

- 1) Ansprüche nach der Ordnung 1976 wurden zum 31.12.2003 für alle Versorgungsberechtigten festgeschrieben, die ab 01.01.2004 eine Pensionszusage erhalten haben. Die festgeschriebenen Anspruchswerte nehmen am laufenden Dynamisierungsprozess teil.
- 2) Renten aus bis zum 31.12.2003 festgeschriebenen Ansprüchen werden im Versorgungsfall als eigenständige Rente gewährt. Diese Renten unterliegen einer anderen Besteuerung als Renten, die auf Pensionszuzusagen ab dem 01.01.2004 beruhen.
- 3) Für Versorgungsberechtigte, die vor dem 14.09.2018 eine Pensionszusage als nicht ordneter Mitarbeiter erhalten haben (§ 2. Nr.2 RGO 2004) und deren Arbeitgeber der BEFG ist, wird die Pensionszusage so weitergeführt, als wären die Versorgungsberechtigten ordniert.

§ 19 Gleichstellung und Inkrafttreten

- 1) Soweit in dieser Satzung geschlechtsspezifische Bezeichnungen gewählt wurden, gelten sie gleichermaßen für weibliche und männliche Personen.
- 2) Die seit 01.01.2004 gültige Ordnung, zuletzt geändert am 17.11.2016, wird abgelöst.
- 3) Diese Satzung tritt durch Beschluss des Präsidiums des Bundes am 14.09.2018 mit allen Anlagen in Kraft.



Anlage 1

Grundlage zur Rentenberechnung für Pensionszusage ab dem 01.04.2004

1 Stamm- und Bewegungsdaten

1.1 Stammdaten

- Name
- Vorname
- Geburtsdatum
- EDV-Nr.
- Dienstbeginn
- Zusagedatum

1.2 Bewegungsdaten am 31.12. je Jahr

- Jahresbeitrag für den Versorgungsberechtigten
- Beitragsmonate
- Durchschnittsbeitrag aller Versorgungsberechtigten
- Prozentwert des Versorgungsberechtigten
- Summe der Prozentwerte des Versorgungsberechtigten

2 Berechnungsgrößen bei Rentenbeginn

- **ABG** Allgemeine Bemessungsgröße in EUR
- **K_D** Demographiefaktor [gültig für Berechnungen ab dem 1.1.2019]
Der Demographiefaktor beträgt für Versorgungsberechtigte,

die am 01.01.2019 das 62. Lebensjahr vollendet haben	1,0
die am 01.01.2019 nicht das 62. Lebensjahr vollendet haben	0,8
- **S** Summe der Prozentwerte des Versorgungsberechtigten in Prozent
- **Rf** Reduktionsfaktor in Prozent
Für jeden vorzeitig in Anspruch genommenen Monat vor Beginn des gesetzlich festgelegten Alters für den Bezug der Regelaltersrente beträgt der Reduktionsfaktor 0,3 % gemäß § 5 Nr. 6.
- **R_a** Rentenartfaktor
Der Rentenartfaktor beträgt für

Witwen-/Witwerrente	0,6
Waisenrente	0,2
Volle Erwerbsminderungsrente	1,0
Teilweise Erwerbsminderungsrente	0,5
Teilweise Erwerbsminderungsrente bei Berufsunfähigkeit	0,5

- D_M Anzahl der Beitragsmonate bei Rentenbeginn
- D_{MA} Anzahl der anrechnungsfähigen Beitragsmonate
- Z_M Zurechnungszeit
Mögliche Dienstzeit in Monaten bis zum vollendeten 62. Lebensjahr bei Rentenfall § 5 Nr. 3

3 Berechnungsformeln nach Rentenarten

3.1 Renten wegen Alters

3.1.1 Altersrente

$$\text{Rente} \left[\frac{\text{EUR}}{\text{Monat}} \right] = \frac{ABG * K_D * S}{10000}$$

3.1.2 Vorgezogene Altersrente

$$\text{Rente} \left[\frac{\text{EUR}}{\text{Monat}} \right] = \frac{ABG * K_D * S}{10000} * \frac{(100 - Rf)}{100}$$

3.2 Hinterbliebenenrenten (ohne Anrechnungen)

3.2.1 Hinterbliebenenrenten mit Zurechnungszeit

$$\text{Rente} \left[\frac{\text{EUR}}{\text{Monat}} \right] = \frac{ABG * K_D * S}{10000} * \frac{D_{MA} + Z_M}{D_M} * Ra$$

3.2.2 Hinterbliebenenrenten ohne Zurechnungszeit

$$\text{Rente} \left[\frac{\text{EUR}}{\text{Monat}} \right] = \frac{ABG * K_D * S}{10000} * Ra$$

3.3 Renten wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung (ohne Anrechnungen)

$$\text{Rente} \left[\frac{\text{EUR}}{\text{Monat}} \right] = \frac{ABG * K_D * S}{10000} * \frac{D_{MA} + Z_M}{D_M} * \frac{(100 - \min(Rf; 10, 8))}{100} * Ra$$

3.4 Festschreibung von Renten

$$\text{Rente} \left[\frac{\text{EUR}}{\text{Monat}} \right] = \frac{ABG * K_D * S}{10000}$$

Anlage 2

Unverfallbarkeit und Durchführung der betrieblichen Altersversorgung § 1b BetrAVG (Auszug)

- (1) ¹Einem Arbeitnehmer, dem Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung zugesagt worden sind, bleibt die Anwartschaft erhalten, wenn das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalls, jedoch nach Vollendung des 21. Lebensjahres endet und die Versorgungszusage zu diesem Zeitpunkt mindestens drei Jahre bestanden hat (unverfallbare Anwartschaft). ²Ein Arbeitnehmer behält seine Anwartschaft auch dann, wenn er aufgrund einer Vorruhestandsregelung ausscheidet und ohne das vorherige Ausscheiden die Wartezeit und die sonstigen Voraussetzungen für den Bezug von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung hätte erfüllen können. ³Eine Änderung der Versorgungszusage oder ihre Übernahme durch eine andere Person unterbricht nicht den Ablauf der Fristen nach Satz 1. ⁴Der Verpflichtung aus einer Versorgungszusage stehen Versorgungsverpflichtungen gleich, die auf betrieblicher Übung oder dem Grundsatz der Gleichbehandlung beruhen. ⁵Der Ablauf einer vorgesehenen Wartezeit wird durch die Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Erfüllung der Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 nicht berührt. ⁶Wechselt ein Arbeitnehmer vom Geltungsbereich dieses Gesetzes in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, bleibt die Anwartschaft in gleichem Umfang wie für Personen erhalten, die auch nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes verbleiben.
- (2) [Direktversicherung]
- (3) [Pensionskasse und Pensionsfonds]
- (4) [Unterstützungskassen]
- (5) [Entgeltumwandlung]

§ 30f BetrAVG (Auszug)

- (1) Wenn Leistungen der betrieblichen Altersversorgung vor dem 1. Januar 2001 zugesagt worden sind.
- (2) Wenn Leistungen der betrieblichen Altersversorgung vor dem 1. Januar 2009 und nach dem 31. Dezember 2000 zugesagt worden sind, ist § 1b Abs. 1 Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Anwartschaft erhalten bleibt, wenn das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalls, jedoch nach Vollendung des 30. Lebensjahres endet und die Versorgungszusage zu diesem Zeitpunkt fünf Jahre bestanden hat; in diesen Fällen bleibt die Anwartschaft auch erhalten, wenn die Zusage ab dem 1. Januar 2009 fünf Jahre bestanden hat und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses das 25. Lebensjahr vollendet ist.
- (3) Wenn Leistungen der betrieblichen Altersversorgung vor dem 1. Januar 2018 und nach dem 31. Dezember 2008 zugesagt worden sind, ist § 1b Absatz 1 Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Anwartschaft erhalten bleibt, wenn das Arbeitsver-



hältnis vor Eintritt des Versorgungsfalls, jedoch nach Vollendung des 25. Lebensjahres endet und die Versorgungszusage zu diesem Zeitpunkt fünf Jahre bestanden hat; in diesen Fällen bleibt die Anwartschaft auch erhalten, wenn die Zusage ab dem 1. Januar 2018 drei Jahre bestanden hat und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses das 21. Lebensjahr vollendet ist.

Fassung aufgrund des Gesetzes zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze (Betriebsrentenstärkungsgesetz) vom 17.08.2017 ([BGBl. I S. 3214](#)), in Kraft getreten am 01.01.2018.

Anlage 3 Renten-Informationen

Altersrente und Hinzuverdienst:

https://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/5_Services/03_broschueren_und_mehr/01_broschueren/01_national/altersrentner_hinzuverdienst.html



Erwerbsminderungsrenten und Hinzuverdienst:

https://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/5_Services/03_broschueren_und_mehr/01_broschueren/01_national/erwerbsminderungsrente_das_netz_fuer_alle_faelle.html



Hinterbliebenrenten:

https://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/5_Services/03_broschueren_und_mehr/01_broschueren/01_national/hinterbliebenrente_hilfe_in_schweren_zeiten.html



Einkommensanrechnung

https://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Naviga-tion/2_Rente_Reha/01_Rente/04_in_der_rente/03_einkommensanrechnung_bei_der_witwenrente/00_einkommensanrechnung_bei_der_witwenrente_node.html

